Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern Straße / Abschnittsnummer / Station: A92\_320\_2,159 bis A92\_320\_8,300

> A 92 München - Deggendorf Grundhafte Erneuerung AS Moosburg-Nord - AS Landshut-West

PROJIS-Nr.:

# **FESTSTELLUNGSENTWURF**

# Regelungsverzeichnis

mit Roteintragung(en)

aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern	Festgestellt gem. § 17 FStrG
Willschek, Ltd. Baudirektorin	durch Beschluss vom 18 06 2020 Nr. 3-4354-20 -20 / 192
München, den 30.11.2018	Regierung von Niederbayerr Landshut. 1 8 06 2020
	ge <b>z</b> .
	Kiermaler Regierungsdirektor

### Inhaltsverzeichnis

### 0 Vorbemerkungen, Abkürzungen

### 1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Bundesautobahn

### 2 Bauwerke und Anlagen

- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Durchlass

# 3 Entwässerung

3.1 Freie Strecke

### 4 Leitungen

- 4.1 Telekommunikationseinrichtungen
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Sonstige Energieanlagen
- 4.4 Wasserversorgung
- 4.5 Abwasserversorgung
- 4.6 Streckenkabeltrassen

### 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

- 5.1 Vermeidungsmaßnahmen
- 5.2 Kompensationsfläche für den Naturhaushalt
- 5.3 Gestaltungsmaßnahmen

### VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS

### **Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder Dritte aufgrund von vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Oberbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der übrigen Straßen und Wege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgender Maßgabe verfügt werden:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

### 4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch Enteignungsbehörde).

### 5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

### 6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

### 7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

### 8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### **Abkürzungen**

Anl. Anlage Art. Artikel

AS Anschlussstelle AZ Asbestzement

B Breite

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz

BlmSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

Br.Kl. Brückenklasse BW Bauwerk

BzG. Breite zwischen den Geländern

dB Dezibel

dB(A) Dezibel (A-bewertet)
DIN Deutsche Industrienorm
DN Nenndurchmesser

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG Bundesfernstraßengesetz

FStrKrV Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung

Flnr. Flurnummer
Gde. Gemeinde
gebr. gebrochen(es)
Gew. % Gewichtsprozent
GG Grundgesetz
Gmkg. Gemarkung

GVS Gemeindeverbindungsstraße

GW Grundwasser i. d. F. in der Fassung

HBS Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW Hochwasser kV Kilovolt

KrW. Kreuzungswinkel Kr. Kreisstraße

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr. Landkreis
LH Lichte Höhe
LW Lichte Weite

MS ministerielles Schreiben
MLC Militär-Last-Klassen
ü. NN über Normalnull
NB Nettobreite

NB Nettobreite NW Nennweite

NutzungsRL Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

OD Ortsdurchfahrt

ODR Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

OK Oberkante

OPA Offenporiger Asphalt Plafe Planfeststellung

PlafeR Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben

RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RLS - 90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiStWag Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

RLuS 2012 Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen 2012

RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RStO 2012 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012

RV Regelungsverzeichnis

St Staatsstraße

Str. Straße

StraKR Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfern-

straßen und anderen öff. Straßen

StraWaKR Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien

TKG Telekommunikationsgesetz

V-RL Vogelschutzrichtlinie

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Bundesautobahn

	km cke oder		a) bisheriger	
	enschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1 2		3	4	5
	00 bis 6+141	Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf Grundhafte Erneuerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die bestehende A 92 wird von Baukm 0+000 östlich der AS Moosburg-Nord bis Bau 6+141 südwestlich der AS Landshut-West grundhaft erneuert und auf den gemäß RAA Ausgabe 2008 notwendigen RQ verbreitert.  Die Autobahn erhält einen zweibahnigen, 4-streifigen Querschnitt RQ 31 gemäß RAA.  Der Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:  Bankett: 1,50 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 12,00 m Mittelstreifen: 4,00 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 12,00 m Mittelstreifen: 31,00 m Kronenbreite: 31,00 m  Der bestehende Lärmschutzwall von Bau-km 3+830 bis 4+210 wird an den neuen Fahrbahnrand angepasst.  Die technische Ausführung der Straßen baumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.1 und 9.2 dargestellt und beschrieben.  Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung m der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Bundesautobahn

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	0+000 bis 6+141	Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf Mittelstreifen- überfahrten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Um eine Überleitung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn auch für zukünftige Sanierungs- sowie Baumaßnahmen zu ermöglichen, werden folgende Mittelstreifenüberfahrten dauerhaft hergestellt:  Bau- km 0+489 bis 0+624 Bau- km 2+830 bis 2+965 Bau- km 5+305 bis 5+440  Die endgültige Lage der Mittelstreifenüberfahrten ergibt sich im Zuge der Bauvorbereitung.  Die neuen Mittelstreifenüberfahrten werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mi der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vor-liegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

### 1.1 Bundesautobahn

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	0+000 bis 6+141	Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf Betriebsein- und -ausfahrten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Wegen der unter Ifd. Nr. 1.1.1 beschrie benen grundhaften Erneuerung der A 92 müssen drei Betriebsein- und -ausfahrten den neuen Verhältnissen angepasst werden.  Folgende Ein- und Ausfahrten sind betroffen:  Richtungsfahrbahn Deggendorf Bau-km 5+797  Richtungsfahrbahn München Bau-km 0+738 Bau-km 1+496  Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung m der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2  Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.1 Bundesautobahn

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Elgentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	0+000 bis 6+141	Bundesautobahn A 92 München — Deggendorf Betriebsein- und -ausfahrten der Entwässerungs- anlagen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Wegen der unter lfd. Nr. 1.1.1 beschrie benen grundhaften Erneuerung der A 92 müssen die Betriebsein- und -ausfahrten der bestehenden Entwässerungsanlagen den neuen Verhältnissen angepasst werden.  Richtungsfahrbahn Deggendorf Entwässerungsanlage 1 Bau-km 0+573 bis 0+648 Entwässerungsanlage 2a Bau-km 1+448 bis 1+542 Entwässerungsanlage 2b Bau-km 1+624 bis 1+714 Entwässerungsanlage 3 Bau-km 2+229 bis 2+313 Entwässerungsanlage 4 Bau-km 2+746 bis 2+829 Entwässerungsanlage 7 Bau-km 4+352 bis 4+465 Entwässerungsanlage 8 Bau-km 4+652 bis 4+737 Entwässerungsanlage 9 und 10 Bau-km 5+010 bis 5+134  Richtungsfahrbahn München: Entwässerungsanlage 6 Bau-km 3+317 bis 3+406 Entwässerungsanlage 6 Bau-km 3+852 bis 3+944  Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung m der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten 1.1 Bundesautobahn

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E)	Regelung
		oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	regulariy
2	3	4	5
0+000 bis 6+141	Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf Aufstellfläche Wartung Ent- wässerungsanla- ge	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Wegen der unter Ifd. Nr. 1.1.1 beschriebenen grundhaften Erneuerung der A 92 muss die Aufstellfläche zur Wartung der Entwässerungsanlage 11b den neuen Verhältnissen angepasst werden Richtungsfahrbahn Deggendorf Bau-km 5+882 bis 5+932  Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mi der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.
		0+000 bis 6+141  Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf  Aufstellfläche Wartung Ent- wässerungsanla-	0+000 bis 6+141  Bundesautobahn A 92 München – Deggendorf  Aufstellfläche Wartung Ent- wässerungsanla-

### 2 Bauwerke und Anlagen 2.1 Brückenbauwerke

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	0+681	BW 46/2 Brücke im Zuge der A 92 über die Isar Flutmulde (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Eine Flutmulde der Isar kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unte der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 31,60 m LW: 17,50 m LH: ≥ 2,81 m KrW.: 100 gon  Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser, das nicht den Entwässerungsanlagen 1 bzw. 2 der Streckenentwässerung zugeführt werden kann, wird mittels Rohrleitungen und Raubettmulden gesammelt und zwei Versickerungsmulden am östlichen Böschungsfuß zugeführt. Dort wird das Wasser über die belebte Oberbodenzone versickert.  2) Das bestehende Bauwerk 46/2 wurdgemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnet. Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern.  3) Auf der Westseite wird eine vorübergehend provisorische Bauwerksumfahrung errichtet, die an den bestehende Fahrbahnrand der A 92 vor und nach dem Bauwerk anschließt.

# 2.1 Brückenbauwerke

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	2+402	BW 48/1 Brücke im Zuge der A 92 über den Plantagen- weg (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Der Plantagenweg kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 31,60 m LW: 7,00 m LH: ≥ 4,10 m KrW.: 100 gon
				Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser, das nicht den Entwässerungsanlagen 3 bzw. 4 der Strecken entwässerung zugeführt werden kann, wird mittels Rohrleitungen und einer Raubettmulde gesammelt und einer Versickerungsmulde am östlichen Böschungsfuß zugeführt. Dort wird dat Wasser über die belebte Oberbodenzone versickert.  2) Das bestehende Bauwerk 48/1 wurd gemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnet. Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern.
				3) Auf der West- und Ostseite werden vorübergehend provisorische Bauwerksumfahrungen errichtet, die an der bestehenden Fahrbahnrändern der A 9 vor und nach dem Bauwerk anschließen.  Aufgrund der Nutzung des Bauwerks durch Fledermäuse und Springfrösche sind zu deren Schutz besondere Vorkehrungen während des Baus nötig (siehe Ifd. Nr. 5.1, 4 V und Unterlage 9. Maßnahmenblätter).

### 2 Bauwerke und Anlagen 2.1 Brückenbauwerke

Lfd.Nr. Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunk	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1 2	3	4	5
1 2 2.1.3 3+493	BW 49/1 Brücke im Zuge der A 92 über einen Gehweg (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Ein Gehweg kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 31,60 m LW: 3,50 m LH: ≥ 2,31 m KrW.: 100 gon  Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser, das nicht den Entwässerungsanlagen 6 der Streckenentwässerung zugeführt werden kann, wird mittels Rohrleitungen und einer Raubettmulde gesammelt und einer Versickerungsmulde am westlichen Böschungsfuß zugeführt. Dort wird das Wasser über die belebte Oberbodenzone versickert.  2) Das bestehende Bauwerk 49/1 wurde gemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnet. Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern.  3) Auf der West- und Ostseite werden vorübergehend provisorische Bauwerks umfahrungen errichtet, die an den bestehenden Fahrbahnrändern der A 92 vor und nach dem Bauwerk anschließen.
			gemäß der "Richtlinie nung von Straßenbrüc (Nachrechnungsrichtlin 05/2011" in Verbindum 1. Ergänzung zur Nach nie (Ausgabe 04/2015 Aufgrund der Ergebnis werk zu erneuern.  3) Auf der West- und C vorübergehend proviscumfahrungen errichtet, stehenden Fahrbahnrä vor und nach dem Bauschließen.

# 2 Bauwerke und Anlagen 2.1 Brückenbauwerke

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	4+413	BW 50/2 Brücke im Zuge der A 92 über den Klötzmühl- bach (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Der Klötzlmühlbach kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 36,60 m LW: 16,20 m LH: ≥ 1,50 m KrW.: 59 gon  Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser, das nicht den Entwässerungsanlagen 7 bzw. 8 der Streckenentwässerung zugeführt werden kann, wird mittels Rohrleitungen und Raubettmulden gesammelt und zwei Versickerungsmulden am westlichen bzw. östlichen Böschungsfuß zugeführt. Dor wird das Wasser über die belebte Oberbodenzone versickert.  2) Das bestehende Bauwerk 50/2 wurd gemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnet. Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern. Um die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Klötzlmühlbach" möglichst gering zu halten, ist eine Tiefgründung vorgesehen.  3) Aufgrund der Nutzung des Bauwerks durch Bachmuschel und Biber sowie vereinzelt Fledermäuse sind zu deren Schutz besondere Vorkehrungen während des Baus nötig (siehe Ifd. Nr. 5.1, v und Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter).

# 2.1 Brückenbauwerke

Lfd Nr (S	Bau-km Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1 2		3	4	5
	5+077	BW 51/1 Brücke im Zuge der A 92 über den Seebach (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Der Seebach kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 31,60 m LW: 26,00 m LH: ≥ 1,05 m KrW.: 100 gon  Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser, das nicht den Entwässerungsanlagen 9 bzw. 10 der Streckenentwässerung zugeführt wer-
				den kann, wird mittels Rohrleitungen und Raubettmulden gesammelt und zwei Versickerungsmulden am westlichen Böschungsfuß zugeführt. Dort wir das Wasser über die belebte Oberbodenzone versickert.  2) Das bestehende Bauwerk 51/1 wurd gemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnei Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern.
				3) Auf der West- und Ostseite werden vorübergehend provisorische Bauwerksumfahrungen errichtet, die an der bestehenden Fahrbahnrändern der A 9 vor und nach dem Bauwerk anschließen.

### 2.1 Brückenbauwerke

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.6	5+855	BW 52/11 Brücke im Zuge der A 92 über die Isar Flutmulde I (Unterführung)  1) Ersatzneubau 2) Rückbau 3) Provisorium	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	1) Die Isar Flutmulde I kreuzt die A 92 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung: Unterführung BzG.: 31,60 m LW: 23,20 m LH: ≥ 1,45 m KrW.: 70 gon  Östlich des Bauwerks werden zur Sicherung der Absetzanlage der Entwässerungsanlage 11b (SediPipe-Anlage) zwei Stützkonstruktion in der Verlängerung der Bauwerkswiderlager an die neuen Verhältnisse angepasst.  Das am Bauwerk anfallende Niederschlagswasser wird mittels Rohrleitungen gesammelt und den Entwässerungsanlagen 11a bzw. 11b der Streckenentwässerung zugeführt.  2) Das bestehende Bauwerk 52/11 wurde gemäß der "Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011" in Verbindung mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie (Ausgabe 04/2015) nachgerechnet. Aufgrund der Ergebnisse ist das Bauwerk zu erneuern.  3) Auf der West- und Ostseite werden vorübergehend provisorische Bauwerksumfahrungen errichtet, die an den bestehenden Fahrbahnrändern der A 92 vor und nach dem Bauwerk anschließen.

### 2.2 Durchlass

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	1+504	Durchlass DN 1000	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+504 kreuzt ein Graben die A 92 und wird mit einem Durchlass DN 1000 unter der Autobahn unterführt Der Durchlass wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.
		·		

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	0+000 bis 0+670	Entwässerungs- abschnitt 1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn München wird mittels einer Bordrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen der bestehenden Entwässerungsanlage 1 zugeführt. Dort wird das Wasser in der bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.
				Im Bereich der Mittelstreifenüberfahrt (Ifd. Nr. 1.1.2) wird das Oberflächenwasser gesammelt und in die Längsentwässerung eingeleitet.
				Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.
				Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisser angepasst.
				Das zum äußeren Fahrbahnrand ab- fließende Wasser der Richtungsfahr- bahn Deggendorf wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.
				Im Bereich der Betriebszufahrt der Absetzanlage 1 wird das abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deg- gendorf in einer Versickerungsmulde über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	0+690 bis 2+245	Entwässerungs- abschnitt 2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn München wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkästen und Verrohrungen der bestehenden Entwässerungsanlage 2 zugeführt. Dort wird das Wasser in zwei bestehenden Absetzanlagen (überschüttete geschlossene Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisser angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.  Im Bereich der Betriebszufahrten der beiden Absetzanlagen wird das abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf jeweils in einer Versickerungsmulde über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.1.3	2 2+245 bis 2+394	Entwässerungs- abschnitt 3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn München wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkästen und Verrohrungen der bestehenden Entwässe rungsanlage 3 zugeführt. Dort wird das Wasser in einer bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf wird im Dammbereic über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.  Im Bereich der Betriebszufahrt der Absetzanlage 3 wird das abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf in einer Versickerungsmulde über die belebte Oberbodenzone
			:	versickert.

	Bau-km (Strecke oder	I	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E)	Blatt
Lfd.Nr.	Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung .
1	2	3	4	5
3.1.4	2+394 bis 2+773	Entwässerungs- abschnitt 4	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahnen München bzw. Deggendor wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkäten und Verrohrungen der bestehende Entwässerungsanlage 4 zugeführt. Dowird das Wasser in einer bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.
				Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme
				betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.
				Das zum äußeren Fahrbahnrand ab- fließende Wasser der Richtungsfahr- bahnen Deggendorf bzw. München wir im Dammbereich über die Böschungs- schulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.5	2 2+773 bis 3+484	Entwässerungs- abschnitt 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkästen und Verrohrungen der bestehenden Entwässerungsanlage 5 zugeführt. Dort wird das Wasser in einer bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Im Bereich der Mittelstreifenüberfahrt (Ifd. Nr. 1.1.2) wird das Oberflächenwasser gesammelt und in die Längsentwässerung eingeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisser angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.  Im Bereich der Betriebszufahrt der Absetzanlage 5 wird das abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf in einer Versickerungsmulde über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.6	3+484 bis 4+053	Entwässerungs- abschnitt 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungs- fahrbahn Deggendorf wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesam- melt und über Einlaufkästen und Ver- rohrungen der bestehenden Entwässe- rungsanlage 6 zugeführt. Dort wird das Wasser in einer bestehenden Absetz- anlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Unter- grund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand ab- fließende Wasser der Richtungsfahr- bahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.  Im Bereich der Betriebszufahrt der Absetzanlage 6 wird das abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf in einer Versickerungs- mulde über die belebte Oberbodenzone versickert.
				versickert.

Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.7	4+053 bis 4+403	Entwässerungs- abschnitt 7	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungs- fahrbahn Deggendorf wird mittels eine Kastenrinne am Mittelstreifen gesam- melt und über Einlaufkästen und Ver- rohrungen der bestehenden Entwässe rungsanlage 7 zugeführt. Dort wird das Wasser in einer bestehenden Absetz- anlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Unter- grund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand ab- fließende Wasser der Richtungsfahr- bahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

	Bau-km		Layblabadasa	
.fd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.1.8	4+421 bis 4+772	Entwässerungs- abschnitt 8	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf wird mittels einer Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkästen und Verrohrungen der bestehenden Entwässerungsanlage 8 zugeführt. Dort wird das Wasser in einer bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.9	4+772 bis 5+063	Entwässerungs- abschnitt 9	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungs- fahrbahn Deggendorf wird mittels eine Kastenrinne am Mittelstreifen gesam- melt und über Einlaufkästen und Ver- rohrungen der bestehenden Entwässe rungsanlage 9 zugeführt. Dort wird da Wasser in einer bestehenden Absetz- anlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Unter- grund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werder die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand ab- fließende Wasser der Richtungsfahr- bahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
3.1.10	5+063 bis 5+293	Entwässerungs- abschnitt 10	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf wird mittels eine Kastenrinne am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufkästen und Verrohrungen der bestehenden Entwässe rungsanlage 10 zugeführt. Dort wird da Wasser in einer bestehenden Absetzanlage (überschüttetes geschlossenes Betonbecken) mit Leichtstoffabscheide vorgereinigt und anschließend über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisse angepasst.  Das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München wird im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3,1.11	5+293 bis 5+839	Entwässerungs- abschnitt 11a	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der Entwässerungsabschnitt 11a liegt teilweise im Wasserschutzgebiet.  Das zum Mittelstreifen abfließende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn Deggendorf sowie das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München im Bereich des Wasserschutzgebietes wird mittels einer Kastenrinne bzw. Bordrinne gesammelt und über Einlaufkästen bzw. Einlaufschächte in regelmäßigen verrohrten Ausleitungen der Entwässerungsanlage 11a zugeführt und dort über die bestehende Sickerfläche in den Untergrund abgeleitet.  Im Bereich der Mittelstreifenüberfahrt (Ifd. Nr. 1.1.2) wird das Oberflächenwasser gesammelt und in die Längsentwässerung eingeleitet.  Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.  Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.  Außerhalb des Wasserschutzgebietes wird das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München im Dammbereich über die Böschungsschulter abgeleitet und breitflächig über die belebte Oberbodenzone versickert.

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

				Blatt 1
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.12	5+839 bis 6+141	Entwässerungs- abschnitt 11b	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der Entwässerungsabschnitt 11b liegt im Wasserschutzgebiet.  Das zum Mittelstreifen abfließende
				Niederschlagswasser der Richtungs- fahrbahn Deggendorf sowie das zum äußeren Fahrbahnrand abfließende Wasser der Richtungsfahrbahn München wird wird mittels einer Bord- rinne gesammelt und über Einlauf-
				schächte und Verrohrungen der Entwässerungsanlage 11b zugeführt. Dort wird das Wasser in der bestehenden Absetzanlage (überschüttete SediPipe-Anlage) mit Leichtstoffabscheider vorgereinigt und an-
				schließend über die bestehende Sicker fläche außerhalb des Wasserschutzgebiets in den Untergrund abgeleitet.
				Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.
				Bestehende Leitungen und Drainagen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnisser angepasst.
=				

# 4.1 Telekommunikationseinrichtungen

fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.1.1	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	Lichtwellenleiter	a) und b) M-net Telekommunikations GmbH	kommnikations GmbH berührt.
				Die Anlage wird, soweit erforderlich, d neuen Verhältnissen angepasst.
				Die Kostentragung richtet sich nach d bestehenden vertraglichen Regelunge
		ū		

# 4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	Lichtwellenleiter	a) und b) NGN FIBER NET- WORK KG	Von Bau-km 0+000 bis 6+141 wird durch die Baumaßnahme eine parallel- verlaufende Leitung der NGN FIBER NETWORK KG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, de neuen Verhältnissen angepasst.
				Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden vertraglichen Regelungen

# 4.1 Telekommunikationseinrichtungen

	Bau-km	Т	a) bisheriger	Blatt	
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisneriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
4.1.3	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	Lichtwellenleiter	a) und b) CCNST Christof Englmeier e.K.	Von Bau-km 0+000 bis 6+141 wird durch die Baumaßnahme eine parallelverlaufende Leitung der CCNST (Computer Communication Network System Technologies) berührt.	
				Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.	
				Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.	
			N N N		
			·		
	): 	:=			

# 4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Blatt	
1	2	3	4	5	
4.1.4	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	Lichtwellenleiter	a) und b) Netcon AG	Von Bau-km 0+000 bis 6+141 wird durch die Baumaßnahme eine parallelverlaufende Leitung der Netcon AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, der neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.	

# 4 Leitungen 4.2 Elektrizitätsanlagen

	Bau-km	l a) hi		Blatt	
_fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung	
	2	3	4	5	
4.2.1	3+028 bis 3+125 5+498 bis 5+595 (Kreuzung)	Freileitung Hochspannung 110 kV	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	In den genannten Bereichen werden durch die Baumaßnahme zwei Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.	
		÷		Die Kostentragung richtet sich nach der bestehenden vertraglichen Regelungen	

# 4 Leitungen 4.2 Elektrizitätsanlagen

	To .			Blatt
_fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
ı	2	3	4	5
4.2.2	1+224 bis 1+240 4+254 bis 4+271 5+977 bis 6+003 (Kreuzung)	Freileitung Niederspannung 20 kV	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	In den genannten Bereichen werden durch die Baumaßnahme drei Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlagen werden, soweit erforderlic den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach de bestehenden vertraglichen Reglungen.
		,		
		es .	- 1	

#### 4 Leitungen 4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) Blatt Bau-km a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) (Strecke oder Lfd.Nr. Bezeichnung Regelung Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltungspflichtiger (U) 4.2.3 5+233 bis 5+242 Niedera) und b) In den genannten Bereichen werden 5+775 bis 5+803 SPIE SAG GmbH spannungsdurch die Baumaßnahme zwei Anlagen (Kreuzung) leitung 20 kV der SPIE SAG GmbH berührt. (Kabel) Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.

### 4.3 Sonstige Energieanlagen

	Bau-km	T -	a) higherings	
.fd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
4.3.1	5+580 bis 5+595 (Kreuzung)	Gasleitung	a) und b) Uniper Global Commodities SE Open Grid Europe Gm5#	Von Bau-km 5+580 bis 5+595 wird durch die Baumaßnahme eine Gas- leitung der Uniper Global Commodities SE berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, de neuen Verhältnissen angepasst.
			9	Die Kostentragung regelt sich nach der bestehenden vertraglichen Regelunger
			>	

# 4 Leitungen 4.4 Wasserversorgung

V e r z e i c h n i s der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger     b) künftiger Eigentümer (E)     oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	5+818 bis 5+849 (Kreuzung)	Wasserleitung	a) und b) Stadtwerke Landshut	Von Bau-km 5+818 bis 5+849 wird durch die Baumaßnahme eine Wasserleitung der Stadtwerke Landshut berührt.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen
			:-	bestehenden vertragiichen Negelüngen
	,			

# 4 Leitungen 4.5 Abwasserversorgung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege

	T			Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) blsheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1	5+832 bis 5+857 (Kreuzung)	Schmutzwasser- kanal	a) und b) Stadtwerke Landshut	Von Bau-km 5+832 bis 5+857 wird durch die Baumaßnahme ein Schmutz- wasserkanal der Stadtwerke Landshut berührt.
				Die Anlagen werden, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.
	· .			Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden vertraglichen Regelungen.
			-	bestenenden vertraglichen Regelungen.

### 4.5 Abwasserversorgung

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.2	5+808 bis 5+816	Mischwasser- leitung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 5+808 bis 5+816 wird durch die Baumaßnahme eine Misch- wasserleitung der Bundesrepublik Deutschland berührt.
				Die Anlagen werden, soweit erforderlich, rückgebaut bzw. stillgelegt.
				Die Mischwasserleitung ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).
	-			

### 4.6 Streckenkabeltrassen

Lfd.Nr.	Båu-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.1	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	Streckenfern- meldeleitung (Notrufsäulen)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis 6+141 wird durch die Baumaßnahme eine parallel verlaufende Streckenfernmeldeleitung der Bundesrepublik Deutschland für die Anbindung der Notrufsäulen berührt.  Es liegen folgende Kreuzungsbereiche der A 92 für die Anbindung der Notruf-
				säulen westlich und östlich vor:  Bau- km 1+231 Bau- km 3+017 bis 3+020
				Bau- km 5+007 bis 5+033
		12		Darüber hinaus quert bei Bau-km 6+13 ein Leerrohr die A 92.
				Die östlich gelegene Notrufsäule bei Bau-km 5+033 wird in den Bereich der Betriebseinfahrt der bestehenden Ent- wässerungsanlag 9 (Lfd. Nr. 1.1.4) ver- legt.
				Die übrigen Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.
				Die Streckenfernmeldekabel sind Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).
19				

### 4.6 Streckenkabeltrassen

		nu.		Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6.2	0+000 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	LWL-Trasse	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+000 bis 6+141 wird durch die Baumaßnahme eine parallel verlaufende LWL-Trasse der Bundesrepublik Deutschland berührt.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.  Die LWL-Trasse ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1 1 V	0+000 bis 6+141 (beide Fahrtrichtungen)	1 V: Berücksichtigung von Nist- und Brutzeiten bei der Baufeld- räumung und dem Abriss von Bauwerken	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Räumung des Baufelds (Rodungen, Baumfällungen, Gehölzrückschnitte) und Abriss von Bauwerken außerhalb der Brut- und Nistzeiten (d.h. nur zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar; bei zwingend erforder lichem Bauwerksabriss / Gehölzrodung außerhalb dieses Zeitraums müssen alternativ für einzelne Objekte / Bereiche durch Kontrollen (und ggf. geeignete Vergrämungsmaßnahmen) unmittelbar vor einem Abriss bzw. einer Baumfällung übertagende Fledermäuse bzw aktuell genutzte Brutplätze von Vögeln ausgeschlossen werden). Rodungen (Entfernen der Wurzelstöcke) sind ab Ende April/ Anfang Mai bis Anfang September vorzunehmen, sodass die Haselmäuse ihre Winterquartiere verlassen und entweichen können.  In dem gehölzreichen Abschnitt zwischen Bauanfang und Klötzlmühlbach mit potenziellem Vorkommen der Haselmaus (Bauanfang bis Bau-km 4+413) soll das Fäll- und Rodungsgut sofort aus den Arbeitsstreifen bzw. den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen entfernt werden, damit sich keine potenziell geeigneten Winterquartiere für die Haselmaus (sowie Verstecke für weitere Arten) entwickeln können.  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.2 2.1 V	0+700 bis 1+100 3+415 bis 3+590 3+770 bis 3+880 4+415 bis 4+460 4+720 bis 5+070 (Fahrtrichtung Deggendorf)	2.1 V: Schutzzaun für Biotope	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Das Baufeld wird in Teilbereichen durc Bauzäune abgegrenzt, um die angren- zenden Biotopflächen während der Bauarbeiten zu schützen. Dazu werde stabile Schutzzäune errichtet und erfor derlichenfalls während der Bauzeit an Gehölzen weitere Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 bzw. RAS LP 4 ge-
	0+600 bis 0+750 1+250 bis 1+500 2+320 bis 2+480 3+425 bis 3+550 3+990 bis 4+080 4+130 bis 4+150 4+330 bis 4+430 5+040 bis 5+110 (Fahrtrichtung München) 6+470 bis 6+552 (BE-Fläche westlich der AS Landshut-West)			troffen, z.B. Stamm- und Wurzelschutz Zwischen Bau-km 0+600 und 1+100 und an den BW 50/2 und BW 51/1 mus der Zaun staubdicht ausgebildet wer- den, um angrenzende Biotope bzw. Habitate von Arten vor Einträgen und Staub zu schützen. Von Bau-km 3+400 bis 3+550 wird der notwendige Schutzzaun für Reptilien (bzw. auch Amphibien, s. Maßnahme 4.5 V) in den Biotopschutzzaun einge- hängt.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

			·	Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.1.3 2.2 V	0+000 bis 6+141 (beide Fahrtrichtungen)	2.2 V: Maßnahmen zum Schutz von Gehölz- beständen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Gehölze werden nach Abschluss der Baumaßnahmen erforderlichenfalls auf ihre Vitalität und Standsicherheit ge- prüft; es erfolgt fachgerechter Rück- schnitt oder Kronenpflege größerer Bäume wo erforderlich.
				Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.
		æ		Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.
				er e

	Bau-km		a) bisheriger	
Lfd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.4 3 V	4+413 (BW 50/2 Brücke A 92 über den Klötzlmühlbach) 5+077 (BW 51/1 Brücke A 92 über den Seebach)	3 V: Schutz von Fließgewässern	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Gewässerschonende Ausführung des Ersatzneubaus der BW 50/2 und 51/1: Berücksichtigung der Vorgaben die sich aus Wasserhaushaltsgesetz und Wassernahmenrichtlinie ergeben; umweltschonender Umgang mit Baumaschinen und Baustoffen in Gewässernähe, keine Einleitung von Bauwasser in die Bäche; Vermeidung von Stoffeintrag in den Seebach bei Bau und Nutzung der bauzeitlichen Umfahrung; Vollständiger Rückbau aller Einbauten und Baustelleneinrichtungen, Beseitigung von ggf. entstandenen Schäden an Gewässerläufen mit Uferbereichen Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger     b) künftiger Eigentümer (E)     oder Unterhaltungs-     pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
.1.5 .1 V	2+402 (BW 48/1) 3+493 (BW 49/1) 0+000 bis 4+420 einschl. BW 50/2 (beide Fahrtrichtungen)	4.1 V: Schutz von Fledermäusen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	BW 48/1 und BW 49/1: Freihalten einer Aussparung von mind. 2 m Breite und 1 m Höhe in jeglicher Verbauung (z.B. Folien, Gerüste) und Verzicht auf direkt Beleuchtung der Bauwerke zwischen 01.03. und 31.10. (30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang).  Bei Nachtbaustellen im Abschnitt zwischen der Isarbrücke und dem Klötzlmühlbach mit mehr als 7 Nächten am Stück bzw. insgesamt 15 Nächten im Zeitraum 01.05 01.08. werden spezielle Leuchtmittel mit einer geringen Lockwirkung auf Insekten verwendet (i.d.R. warme LED-Lampen)  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger     b) künftiger Eigentümer (E)     oder Unterhaltungs-     pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.6 4.2 V	4+413 (BW 50/2, beide Fahrtrichtungen)	4.2 V: Schutz des Bibers	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Vor dem Baubeginn am BW 50/2 wird vorsorglich überprüft, ob der Biber wei- terhin keine Burgen, Baue oder Röhren innerhalb 50 Meter um den Eingriffs- bereich angelegt hat.
				Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.
				Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.7 4.3 V	5+100 bis 6+100 (Fahrtrichtung Deggendorf) 4+400 bis 6+100 (Fahrtrichtung München)	4.3 V: Schutz von Brutvögeln	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wiesen- und Feldbrüterlebensräumen im Abschnitt zwischen dem Klötzlmühlbach und dem Bauende sollte eine Ersteinrichtung der Baustelle nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 01.08. erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, wird dort in Abschnitten ohne abschirmende Gehölze ein Schutzzaun zur Vermeidung von Kulissenwirkungen aufgestellt. Ein solcher Zaun wird auch aufgestellt, wenn sich während der Brutzeit (01.03 01.08.) besonders lärmintensive Bautätigkeiten nicht vermeiden lassen. Auf besonders lärmintensive Arbeiten (Zerkleinern von Betonplatten und vergleichbares) auf den südseitigen Richtungsfahrbahnen wird während der Brutzeit verzichtet oder diese Arbeiten räumlich verlegt. Eine nächtliche Beleuchtung ist in diesen Abschnitten während der Brutzeiten nicht zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

		· /		
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.8 4.4 V	1+150 1+370 4+150 (Nebenflächen, Fahrtrichtung München)	4.4 V: Schutz von Brutvögeln (Goldammer)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll die aktuelle Lebensraumeignung fü die Goldammer wieder erreicht werden. Daher werden bei der Wiederherstellun des Autobahnbegleitgrüns punktuell Sonderstrukturen wie Reisig- und Totholzhaufen eingebracht. Dabei sollte etwa ein Strukturelement mit mind. 2 m³ je 200 Meter Gehölzlinie vorgesehen werden.  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger     b) künftiger Eigentümer (E)     oder Unterhaltungs-     pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4 ·	5
5.1.9 4.5 V, 4.6 V	0+480 bis 0+650 1+340 bis 1+770 2+200 bis 2+480 2+730 bis 3+070 (Fahrtrichtung Deggendorf)  0+750 bis 0+905 1+790 bis 3+600 (Fahrtrichtung München)	4.5 V, 4.6 V: Schutz der Zauneidechse	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	4.5 V: Um Eingriffe in wertvollere Habitatbereiche der Zauneidechse zu vermeiden werden Schutzzäune errichtet, die einseitig (von der Autobahn nach außen) überwindbar, stabil und dicht sind (z.B. entsprechender Amphibien-Reptilienzaun aus Folie). Abhängig vor der Örtlichkeit werden Zäune so nah w möglich am Rand des Arbeitsbereichs aufgebaut oder in den vorhandenen Wildschutzzaun bzw. zu errichtende Schutzzäune für Biotope eingehängt. Sie werden vor Beginn der Aktivitätsze der Zauneidechse, d.h. vor Ende März aufgestellt. 4.6 V: Ergänzend zu den Schutzzäune werden die Vorkommensschwerpunkte am Rand des Baufelds verschlechtert (Fällung von allen Gehölzen im Winter vor dem Bodeneingriff, Wurzelstockrodung im Frühjahr) und gleichzeitig angrenzende Bereiche aufgewertet. Dazu werden sonnenexponierte Gehölzrände durch Ausbuchtung verlängert, Totholz und Reisighaufen angelegt sowie Eiablagesubstraten eingebracht.  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.10 4.7 V	2+402 (BW 48/1) 3+493 (BW 49/1)	4.7 V: Schutz des Springfroschs	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Um Wirkungen als Amphibienfalle zu verhindern werden bei Entwässerungseinrichtungen an den Bauwerken Abde ckungen mit geringen Gitterabständen verwendet. Alternativ wird sichergestell dass Schächte u.ä. zumindest über Ausstiegshilfen wie z.B. Ast- oder Holzstücke wieder verlassen werden können.
				Die Bauwerke sollen in der Zeit zwischen dem 01.02. und dem 31.07. nich hermetisch verschlossen werden, um für die Amphibien und weitere Kleintiere durchwanderbar zu bleiben. Es sollen Wanderkorridore mit einer Laufsohlenbreite von mind. 1 m und einer Höhe von mind. 60 cm offen gehalten werden Der Boden darin soll möglichst wenig hygroskopisch sein, am Günstigsten au Naturboden oder dem bereits vorhandenen Substrat.  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.
				Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.11 4.8 V	4+413 (BW 50/2)	4.8 V: Schutz der Bachmuschel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Sofern bauzeitlich Substrat aus dem Klötzlmühlbach entnommen werden muss, wird dieses auf lebende Bachmuscheln kontrolliert. Sollten dabei Tiere gefunden werden, werden sie an geeigneter Stelle oberhalb des Bauwerks wieder in den Bach eingesetzt.  Die Durchführung der Maßnahmen wird durch eine Umweltbaubegleitung betreut.
				Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

				Blatt
_fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.1.12 5 V	1+080 2+650 2+900 (Fahrtrichtung Deggendorf)	5 V: Schutz der Haselmaus	a) und b) Bundêsrepublik Deutschland	Um eine Reduktion des Lebensrisikos von aus dem Eingriffsbereich vergrämten Haselmäusen in den ersten Jahren nach dem Eingriff zu erreichen sollten höchst vorsorglich und aus Gründen de maximalen Eingriffsminimierung Nist-
	0+020 (Fahrtrichtung München)			kästen in geeigneten autobahnnahen Gehölzbeständen im Umfeld der Bau- felder ausgebracht werden. Anhand von Erfahrungswerten werden insgesamt 20 Kästen in vier Bereichen empfohlen.
				Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.
		-		
	,			

#### 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege 5.2 Kompensationsfläche für den Naturhaushalt

	I Bau-km			
.fd.Nr.	(Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.2.1 1 E	Flächen im ehemaligen StOÜbPi Landshut	1 E: Ökokontoflächen im ehemaligen Standörtübungs- platz Landshut	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Flächen im ehemaligen Standort- übungsplatz östlich der Stadt Landshus südlich des Weilers Hauslehen werder im Rahmen eines Ökokontos zu ökolo gischen Ausgleichsflächen entwickelt.  Dies umfasst folgende Flurstücke: FlNr. 994/2, 995, 996, 999, 999/2, 1000, 1001, 1002, 1002/2, 1002/3, 1002/4, 1002/5, 1002/6, 1002/7, 1002/ 1002/9, 1003, 1003/2, 1003/3, 1003/4, 1004, 1004/1, 1005, 1006, 1007/10, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, und 1014, Gemarkung Schönbrunn sowie FlNr. 832 und 833, Gemarkung Jenkofen.  Der ermittelte Kompensationsbedarf vo 221.586 Wertpunkten kann vollständig auf den Flächen des ehemaligen Standortübungsplatz Landshut abge- bucht werden. Das Ökokonto wird zeit- nah an das Ökoflächenkataster (ÖFK) gemeldet.  Die Maßnahmenflächen befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben (BImA). Die Auto- bahndirektion Südbayern hat über eine Nutzungsvertrag zeitlich unbeschränkt dergestalt Zugriff auf die Flächen, dass das Ziel des Aufwertungskonzeptes erreicht und dauerhaft aufrechterhalter werden kann.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnah menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenüber sichtsplan (Unterlage 9.1) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.1 1.1 G	5+180 bis 6+141 (Fahrtrichtung Deggendorf) 5+140 bis 6+141 (Fahrtrichtung München)	1.1 G: Ansaat von Landschafts- rasen ohne Kräuter	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf den autobahnbegleitenden Flächer einschließlich der Mulden und der wie- der hergestellten Baustelleneinrich- tungsflächen wird im nördlichen Teil de Erhaltungsabschnitts zur Wiederherste lung Oberboden angedeckt und Land- schaftsrasen ohne Kräuter angesät.
				Detaillierte Hinweise sind den Maßnah- menblättern (Unterlage 9.3) zu entneh- men. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.2 1.2 G	0+000 bis 5+180 (Fahrtrichtung Deggendorf) 0+000 bis 5+140 (Fahrtrichtung München)	1.2 G: Ansaat naturnaher Gras- und Krautfluren mit geringem Blütenangebot (Saatgut gebietseigener Herkunft)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf den neu angeglichenen Böschungsflächen, Entwässerungsmulden und rückgebauten Baustelleneinrichtungsflächen wird in einem fahrbahnnahen Streifen nach der Andeckung von Oberboden eine von Gräsern aufgebaute Mischung angesät. Die Ansaat erfolgunter Verwendung von Saatgut gebiets eigener Herkunft für frische bis mäßig trockene Standorte.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

				Blatt
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.3 1.3 G	0+000 bis 5+180 (Fahrtrichtung Deggendorf) 0+000 bis 5+140 Fahrtrichtung München)	1.3 G: Ansaat naturnaher, artenreicher Gras- und Krautfluren (Saatgut gebietseigener Herkunft)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf den neu angeglichenen Böschungsflächen, Entwässerungsmulden und rückgebauten Baustelleneinrichtungsflächen wird außerhalb der fahrbahnnahen Streifen nach der Andeckung von Oberboden eine kräuterreiche Mischung angesät. Die Ansaat erfolgt unter Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkunft für frische bis mäßig trockene Standorte. Alternativ: Übertragung von örtlich gewonnenem Mähgut.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

				Blatt
.fd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
	2	3	4	5
5.3.4 1.4 G	0+000 bis 5+950 (Fahrtrichtung Deggendorf) 0+000 bis 5+100 (Fahrtrichtung München)	1.4 G: Anpflanzung von Strauchflächen		Auf neu angeglichenen Böschungsflächen im Anschluss an größere Gehölzbestände, auf dem angeglichenen Lärmschutzwall und auf rückgebauten Baustelleneinrichtungsflächen werden nach der Andeckung von Oberboden dichte, mehrstufige Strauchflächen angepflanzt.  Es werden standortheimische Arten frischer bis feuchter Standorte verwendet; das Pflanzmaterial stammt aus gebietsheimischer Herkunft.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.

			T	Blatt	
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung	
1	2	3	4	5	
5.3.5 1.5 G	0+620 bis 0+660 1+310 3+425 bis 3+550 5+080 bis 5+150 5+770 bis 5+800 (Fahrtrichtung Deggendorf) 5+850 bis 5+870 (Fahrtrichtung München)	1.5 G: Anpflanzung von Einzelbäumen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf neu angeglichenen Böschungsflächen und rückgebauten Baustelleneinrichtungsflächen werden Einzelbäume angepflanzt. Oberboden wird abhängig von den örtlichen Erfordernissen angedeckt. Es werden standortheimische Arten verwendet; das Pflanzmaterial stammt aus gebietsheimischer Herkunft.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.	

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.6 1.6 G	5+077 (BW 51/1, Baustellenein- richtung am Seebach)	1.6 G: Naturnahe Gestaltung des Seebachs mit Uferstreifen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen und dem Rückbau der Baustellenrichtungsfläche wird der Bachlauf des Seebachs naturnah mit flachen Böschungen und einem begleitenden Hochstauden- oder Röhrichtsaum gestaltet. Arten der Hochstauden- oder Röhrichtsäume werden angesät oder angepflanzt. Verwendung von Saatoder Pflanzgut aus gebietseigener Herkunft.  Detaillierte Hinweise sind den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) zu entnehmen. Die Lage ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt.